

Verordnung über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialverordnung, KMV)

Änderung vom 25. August 1999

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Anhänge 1 und 2 der Kriegsmaterialverordnung vom 25. Februar 1998¹ werden wie folgt geändert:

Anhang 1

Position KM 1, Buchstabe a

- a. eindeutig erkennbare Jagd- und Sportwaffen (z. B. nach ISSF-Norm), die in derselben Ausführung nicht auch Kampfaffen sind;

Position KM 5

Feuerleiteinrichtungen, besonders konstruiert für Kampf- und Gefechtszwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a. Waffenzielgeräte, Bombenzielrechner, Rohrwaffenrichtgeräte und Waffensteuersysteme;
- b. Zielerfassungs-, Zielzuordnungs-, Zielentfernungsmess- oder Zielverfolgungssysteme; Ortungs-, Datenverknüpfungs-Vorrichtungen (data fusion) und Ausrüstung zur Sensorintegration (sensor integration equipment).

Position KM 6, Anmerkung 1, Buchstabe a

- a. Panzerfahrzeuge mit oder ohne Bewaffnung, die spezifisch für Kampf- und Gefechtszwecke konzipiert oder abgeändert sind (umfasst auch Entpannungs- und Bergungspanzer)

Anhang 2 (alphabetisch einfügen)

Polen

Tschechische Republik

¹ SR 514.511

II

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

25. August 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss

Der Bundeskanzler: François Couchepin

10536